

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr,
Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1532 –**

Sonderbeitrag der Versicherten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gesundheitsmodernisierungsgesetz ist vorgesehen, dass die Versicherten ab dem Jahre 2006 einen gesonderten, von ihnen alleine zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von 0,5 Prozent ihres Bruttoeinkommens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten haben. Damit wird die heutige Struktur der Beitragsberechnung in der GKV modifiziert.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit dem allein von den Versicherten zu übernehmenden Sonderbeitrag der Grundsatz der paritätischen Finanzierung in Frage gestellt wird?
2. Wie rechtfertigt die Bundesregierung einen solchen Sonderbeitrag?

Im Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes ist die Einführung eines zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,5 v. H. vorgesehen, der von allen Mitgliedern erhoben wird. Der sich hieraus ergebende Beitrag ist von den Mitgliedern allein zu tragen. Damit beteiligen sich die Mitglieder in stärkerem Umfang als die Arbeitgeber an den gestiegenen Kosten der GKV. Die Erhebung des zusätzlichen Beitragssatzes wird dazu führen, dass der im Übrigen für die Beitragsbemessung maßgebliche Beitragssatz sinkt. Denn der zusätzliche Beitrag fließt den Einnahmen der Krankenkassen unabhängig von der Finanzierung einzelner Leistungen zu. Durch das Sinken des allgemeinen Beitragssatzes werden Mitglieder und Arbeitgeber insoweit gleichermaßen entlastet, da sich an der hälftigen Beitragstragung hieraus nichts ändert.

3. Handelt es sich auch nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen tatsächlich noch um einen Beitrag oder muss hier nicht eher der Charakter einer Steuer angenommen werden?

Nach § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Der zusätzliche Beitrag der Versicherten ist keine Steuer in diesem Sinn, da dem Beitrag die Leistungen der Krankenkassen als Gegenleistung gegenüberstehen.

4. Wie begründet sich die exakte Höhe des Sonderbeitrages?

Die Höhe des zusätzlichen Beitrags von 0,5 v. H. ab 2006 entspricht einem Finanzvolumen von ca. 5 Mrd. Euro. Auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Mehrbelastung der Arbeitnehmer sowie der versichertenbezogenen Finanzierung des Zahnersatzes ab 2005 bleibt der vom Arbeitnehmer aufzubringende Beitragsanteil voraussichtlich unterhalb des derzeitigen Anteils von 7,15 v. H.

5. Welche zusätzlichen Leistungen erhält der Versicherte hierfür?

Der zusätzliche Beitrag ist ein Solidarbeitrag der Mitglieder an den gestiegenen Leistungsausgaben. Er dient nicht der Finanzierung einzelner Leistungen, sondern stärkt die finanziellen Grundlagen der Krankenkassen im Hinblick auf den gesamten Leistungsumfang.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Selbständige durch den gleichzeitigen Wegfall des ermäßigten Beitragssatzes damit im Gegensatz zu heute de facto ihr Krankengeld in der GKV absichern oder andernfalls doppelt zahlen (müssen)?

Nein. Der zusätzliche Beitragssatz dient nicht in erster Linie der Finanzierung des Krankengeldes. Mit der festgeschriebenen Höhe von 0,5 v. H. würde der zusätzliche Beitragssatz die Aufwendungen der Krankenkassen für Krankengeld nicht abdecken. Deshalb wird im Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes der ermäßigte Beitragssatz nicht aufgehoben. Versicherte ohne Krankengeldanspruch zahlen einen Beitrag nach dem ermäßigten Beitragssatz und daneben, wie alle Mitglieder, nach dem zusätzlichen Beitragssatz als Solidarbeitrag.